



Nicht löschen bitte " " !!

Schweizerische Bundeskanzlei / Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV)

Verordnung über das Eurodac-System

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 102c^{bis} des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹ und Artikel 109l^{ter} des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005²,

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. den Katalog der im Eurodac-System erfassten und an die zugangsberechtigten Stellen des Ausländer- und Asylbereichs übermittelten Daten;
- b. den Umfang der Zugangsberechtigungen der Behörden, die Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt erteilen, sowie der nationalen ETIAS-Stelle zu Eurodac gemäss der Verordnung (EU) 2024/1358³;
- c. den Erhalt der Eurodac-Daten über die Einsatz- und Alarmzentrale von fedpol (nationale Zugangsstelle) für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung;

SR

1 SR 142.31

2 SR 142.20

3 Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol's auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024.

- d. die Rechte der betroffenen Personen, den Datenschutz, die Datensicherheit und die Aufsicht über die Datenbearbeitung;
- e. die Aufbewahrung der Daten gemäss dem Asylgesetz (AsylG)⁴;
- f. den Prozess zur Überprüfung von biometrischen Übereinstimmungen durch Fingerabdruck- und Gesichtsbildexpertinnen und -experten.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Dublin-Staat*: Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist;
- b. *Schengen-Aussengrenzen*: Grenzen, die nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung vom 15. August 2018⁵ über die Einreise und die Visumerteilung (VEV) festgelegt wurden;
- c. *Drittstaatsangehörige oder Drittstaatsangehöriger*: Angehörige oder Angehöriger eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist;
- d. *Gefahr für die innere Sicherheit*: Der Umstand, dass eine Person unrechtmässig bewaffnet oder gewalttätig ist oder dass eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass die Person an einer Straftat im Sinne von Artikel 2 Buchstaben m und n der N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013⁶ beteiligt ist;
- e. *gewalttätig*: Der Umstand, dass eine Person gegen Dritte oder Behörden physische Gewalt anwendet und damit Straftaten gemäss dem Strafgesetzbuch (StGB)⁷ verüben könnte, welche die vorsätzliche Anwendung physischer Gewalt oder die Androhung von Gewalt gegen Personen beinhalten;
- f. *Person mit unrechtmässigem Aufenthalt*: Drittstaatsangehörige Person, die
 1. die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in der Schweiz nicht erfüllt;
 2. nicht über die erforderlichen Dokumente für eine rasche Rückkehr in ihr Herkunftsland verfügt; und
 3. kein Asylgesuch stellt.

² Die Schengen- und die Dublin-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 3 Katalog der Daten in Eurodac

Der Katalog der Daten in Eurodac ist in Anhang 2 festgelegt.

⁴ SR 142.31

⁵ SR 142.204

⁶ SR 362.0

⁷ SR 311.0

2. Abschnitt: Interoperabilität

Art. 4

¹ Die Identitätsdaten, die Daten zu den Reisedokumenten und die biometrischen Daten werden von Eurodac automatisiert im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gespeichert.

² Bei der Übermittlung eines Datensatzes an Eurodac nach den Artikeln 17 Absatz 3, 21 Absatz 2, 22 Absatz 10, 23 Absatz 8 und 24 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2024/1358⁸ wird eine automatische Prüfung auf Mehrfachidentitäten im CIR und im SIS ausgelöst. Dies erfolgt anhand der Identitätsdaten, der Daten zu Reisedokumenten und der biometrischen Daten.

3. Abschnitt:

Übermittlung von Eurodac-Daten an die Behörden und Zugang der berechtigten Stellen

Art. 5 Übermittlung von Daten bei Erfassung gestützt auf das AIG

Die Dienststellen der kantonalen Migrationsbehörden, des Grenzwachtkorps sowie der Kantons- und Gemeindepolizeien, die biometrische und alphanumerische Daten von Drittstaatsangehörigen, die kein Asylgesuch stellen, erfasst und den automatischen Abgleich in Eurodac veranlasst haben, erhalten von der nationalen Zugangsstelle bei einem bestätigten Treffer die vorhandenen Daten gemäss Anhang 2.

Art. 6 Übermittlung von Daten bei Erfassung gestützt auf das AsylG

Die Dienste des SEM, des Grenzwachtkorps und der Kantonspolizeien an Flughäfen, der Schweizer Vertretungen sowie der Kantone, die biometrische Daten von Personen aus dem Asylbereich erfasst und den automatischen Abgleich in Eurodac veranlasst haben, erhalten von der nationalen Zugangsstelle bei einem bestätigten Treffer die vorhandenen Daten gemäss Anhang 2.

Art. 7 Zugriff der nationalen ETIAS-Stelle auf Eurodac-Daten

¹ Die nationale ETIAS-Stelle im SEM kann anhand folgender alphanumerischer Daten mittels des Europäischen Suchportals (ESP) Eurodac-Daten online abfragen, um über die Erteilung einer Reisegenehmigung zu entscheiden:

- a. Name (Nachname), Vorname(n), Geburtsname, Datum, Ort und Land der Geburt, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeit, Vorname(n) der Eltern;
- b. sonstige Namen;

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 1 Bst. b.

- c. weitere Staatsangehörigkeiten;
- d. Art und Nummer des Reisedokuments und Ausstellungsland.

² Die nationale ETIAS-Stelle kann bei einem Treffer alle in Eurodac gespeicherten Daten zur betreffenden Person in den folgenden Kategorien online abfragen: Antrag auf internationalen Schutz, Antrag und Aufnahme in eine Flüchtlingsgruppe, irreguläres Überschreiten der Schengen-Aussengrenzen, unrechtmässiger Aufenthalt, Seerettung und vorübergehende Schutzgewährung.

³ Der Katalog der abrufbaren Daten ist in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 8 Zugriff der Visumbehörden auf Eurodac-Daten

¹ Zum Zweck der manuellen Überprüfung von Treffern bei automatisierten Abfragen des zentralen Visa-Informationssystems (C-VIS) gemäss den Artikeln 9a und 9c der Verordnung (EG) Nr. 767/2008⁹ sowie zur Prüfung von Visumanträgen gemäss Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009¹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates und für diesbezügliche Entscheidungen haben die Behörden, die Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt ausstellen, Zugang zu Eurodac, um Daten zu Antragstellerinnen und Antragstellern abzurufen.

² Bei einem Treffer dürfen folgende Stellen mittels ESP online auf die in Anhang 2 aufgeführten Eurodac-Daten zugreifen:

- a. beim SEM die Abteilung Einreise, die Abteilung Zulassung Aufenthalt und die *nationale VIS-Stelle*: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Visumbereich;
- b. die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und das Grenzwachtkorps: zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Mission der Schweiz bei der UNO in Genf: zur Prüfung von Visumgesuchen;
- d. das Staatssekretariat, die Konsularische Direktion und die Politische Direktion des EDA: zur Prüfung der Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des EDA;
- e. die kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeinden, auf welche die entsprechenden Kompetenzen durch die Kantone übertragen wurden: zur Erfüllung der Aufgaben im Visumbereich.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 60; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1415, ABl. L, 2024/1415, 22.05.2024.

4. Abschnitt:

Fingerabdruck- und Gesichtsbildexpertinnen und -experten und Bestätigung von Treffern

Art. 9 Fingerabdruck- und Gesichtsbildexpertinnen und -experten

(Art. 109^{quinquies} Abs. 1 und 2 AIG und Art. 102a^{quinquies} Abs. 1 und 2 AsylG)

¹ Für die Überprüfung der Ergebnisse des automatischen Abgleich von Eurodac-Daten nach Artikel 109/ Absatz 5 AIG und Artikel 102a^{ter} Absatz 5 AsylG werden Fingerabdruck- und Gesichtsbildexpertinnen und -experten der für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste des Bundesamtes für Polizei (fedpol) eingesetzt.

² Die Expertinnen und Experten übermitteln das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich an das SEM sowie an das Grenzwachtkorps, die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden und die kantonalen Migrationsbehörden, welche die Daten erfasst haben, die den automatischen Abgleich in Eurodac ausgelöst haben.

Art. 10 Verfahren bei Treffern aufgrund von Fingerabdrücken und Gesichtsbildern

(Art. 109/ Abs. 5 AIG und Art. 102a^{ter} Abs. 5–7 AsylG)

¹ Hat der automatische Eurodac-Abgleich einen Treffer ergeben, macht das SEM in den gesetzlich vorgesehenen Fällen den für die biometrische Identifikation zuständigen Diensten die Ergebnisse zugänglich. Die Fingerabdruckexpertinnen und -experten oder die Gesichtsbildexpertinnen und -experten nehmen die Überprüfung so rasch wie möglich vor.

² Ergibt die Überprüfung, dass die Fingerabdrücke oder Gesichtsbilder nicht übereinstimmen, so:

- a. löscht das SEM unverzüglich das Resultat der Abfrage;
- b. informiert das SEM die Europäische Kommission und die Agentur eu-LISA so bald wie möglich darüber, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen.

³ Ergibt die Überprüfung, dass die Fingerabdrücke oder die Gesichtsbilder übereinstimmen, so informiert das SEM die Agentur eu-LISA über den Treffer.

⁴ Die für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste überprüfen die Fingerabdrücke oder die Gesichtsbilder zudem, wenn:

- a. nach der Gewährung internationalen Schutzes oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels durch einen Dublin-Staat und der entsprechenden Markierung der Daten in Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke vom Zentralsystem zur Markierung erhält; oder

- b. bei der vorzeitigen Löschung der Daten einer Person in Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke der Zentraleinheit zur Löschung erhält.

⁵ Hat die automatische Eurodac-Abfrage sowohl in Bezug auf die Fingerabdrücke als auch auf das Gesichtsbild einen Treffer ergeben, kann das Ergebnis von einer Gesichtsbildexperten oder einem Gesichtsbildexperten überprüft werden.

5. Abschnitt:

Zugang der Behörden zu den Eurodac-Daten über die zentrale Zugangsstelle für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung

Art. 11 Bundesbehörden, die einen Datenabgleich beantragen können

Folgende Stellen des Bundes nach Artikel 109^{quater} Absatz 1 Buchstaben a–c AIG und Artikel 102a^{quater} Absatz 1 Buchstaben a–c AsylG können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Einsatz- und Alarmzentrale fedpol (EAZ fedpol) einen Abgleich der Eurodac-Daten beantragen:

a. bei fedpol:

1. der Direktionsbereich Bundeskriminalpolizei,
2. der Direktionsbereich Internationale Polizeikooperation;

b. beim Nachrichtendienst des Bundes:

1. die Abteilung Beschaffung,
2. die Abteilung Auswertung,
3. die Steuerung Terrorismusabwehr,
4. die Steuerung Nachrichtendienst,
5. die Steuerung Extremismusabwehr,
6. die Steuerung Nonproliferation,
7. der Bereich Ausländerdienst;

c. bei der Bundesanwaltschaft:

1. der Dienst Urteilsvollzug: für den Vollzug der Entscheide der Strafbehörden des Bundes, wenn nicht die Kantone zuständig sind, namentlich in Anwendung von Artikel 82 Absatz 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007⁷ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit,
2. die verfahrensführenden Abteilungen Staatsschutz und kriminelle Organisationen, Wirtschaftskriminalität, Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität in Bern und in den Zweigstellen in Lausanne, Lugano und Zürich: für die Ermittlung und Anklageerhebung bei Straftaten, die nach den Artikeln 23 und 24 der Strafprozessordnung oder besonderen Bundesgesetzen der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen.

Art. 12 Verfahren zur Beantragung des Datenabgleichs

¹ Die Behörden nach Artikel 11 reichen bei der EAZ fedpol elektronisch einen begründeten Antrag auf Abgleich von Eurodac-Daten ein.

² In dringenden Ausnahmefällen kann eine Behörde einen Antrag auch mündlich stellen. Die EAZ fedpol bearbeitet den Antrag unverzüglich und überprüft nachträglich, ob die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt waren und ob es sich tatsächlich um einen dringenden Ausnahmefall handelte. Die nachträgliche Überprüfung ist unverzüglich nach der Bearbeitung des Antrags durchzuführen.

³ Fedpol legt in einem Bearbeitungsreglement die Modalitäten des Verfahrens fest.

Art. 13 Bedingungen für den Antrag auf Datenabgleich

¹ Die EAZ fedpol überprüft, ob:

- a. der Datenabgleich zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist;
- b. der Datenabgleich im Einzelfall gerechtfertigt ist;
- c. berechnete Gründe zur Annahme bestehen, dass der Datenabgleich zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erheblich beitragen wird.

² Der Antrag auf Datenabgleich setzt zusätzlich voraus, dass die zugangsberechtigten Stellen das automatisierte Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) nach der Verordnung vom 6. Dezember 2013⁹ über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten und die einschlägigen nationalen Datenbanken abgefragt haben.

³ Keine vorherige Abfrage ist nötig in Fällen, in denen:

- a. eine Abfrage von vornherein als aussichtslos erscheint;
- b. eine unmittelbar drohende Lebensgefahr abgewendet werden muss, die in Zusammenhang mit einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat steht; oder
- c. wenn die zugangsberechtigten Behörden eine Abfrage im CIR gemäss Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818 durchgeführt haben und der CIR angezeigt hat, dass die Daten zu der betreffenden Person in Eurodac gespeichert sind.

Art. 14 Abfrage und Übermittlung der Daten

¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt, so stellt die EAZ fedpol über die nationale Zugangsstelle den Antrag auf Abgleich von Daten in Eurodac anhand der Fingerabdrücke, des Gesichtsbilds oder alphanumerischer Daten.

² Ergibt der Abgleich einen Treffer, so übermittelt die nationale Zugangsstelle die vorhandenen Daten gemäss Anhang 2 an die EAZ fedpol. Diese leitet die Daten auf gesichertem Weg an die antragstellenden Behörden weiter.

6. Abschnitt:

Rechte der betroffenen Personen, Datenschutz, Datensicherheit und Aufsicht über die Datenbearbeitung

Art. 15 Recht der betroffenen Personen auf Auskunft über die Daten

¹ Das Auskunftsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹¹.

² Das SEM bearbeitet die Auskunftsgesuche.

Art. 16 Recht der betroffenen Personen auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten

¹ Das Verfahren zur Ausübung des Rechts auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Eurodac-Daten richtet sich nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1358¹².

² Das SEM bearbeitet die Gesuche um Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten.

Art. 17 Aufsicht über die Bearbeitung von Daten in Eurodac

¹ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen. Für diesen ist er die nationale Ansprechstelle.

² Er ist die nationale Behörde nach den Artikeln 43 Absatz 9, 44, 47 Absatz 1 und 50 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1358¹³. Er ist für die Wahrnehmung der in diesen Artikeln festgelegten Aufgaben verantwortlich.

7. Abschnitt:

Bekanntgabe von Eurodac-Daten und Aufbewahrung von Daten aus dem Asylbereich

¹¹ SR 235.1

¹² Siehe Fussnote zu Art. 1 Bst. b.

¹³ Siehe Fussnote zu Art. 1 Bst. b.

Art. 18 Bekanntgabe von Eurodac-Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen

¹ Die in Eurodac bearbeiteten Daten dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen, private Stellen oder natürliche Personen bekanntgegeben werden.

² Zum Nachweis der Identität von Drittstaatsangehörigen zwecks Rückführung dürfen personenbezogene Daten des Eurodac an einen Nicht-Dublin-Staat bekanntgegeben werden, sofern:

- a. die Bedingungen nach Artikel 50 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1358¹⁴ erfüllt sind; und
- b. der Staat, der die Daten erfasst hat, der Datenbekanntgabe zustimmt.

³ Folgende Daten dürfen bekanntgegeben werden, sofern sie im Hinblick auf die Prüfung eines Asylgesuchs, die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser oder die Anwendung der Kriterien der Verordnung (EU) 2024/1351¹⁵ erhoben wurden:

- a. Vorname, Nachname, Geburtsname, frühere Namen und Aliasnamen;
- b. Geschlecht;
- c. Datum, Ort und Land der Geburt;
- d. Staatsangehörigkeit(en);
- e. folgende Angaben zum Reisedokument:
 1. Art und Nummer des Reisedokuments,
 2. Ablaufdatum,
 3. ausstellende Behörde,
 4. ausstellender Staat;
- f. biometrische Daten von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Personen mit Schutzgewährung, Personen, die in ein Programm zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen aufgenommen wurden, Personen mit illegalem Aufenthalt oder Personen, die als nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft Person registriert sind.

⁴ Gleichzeitig mit den biometrischen Daten nach Absatz 3 Buchstabe f dürfen bekanntgegeben werden:

- a. folgende Metadaten zu den biometrischen Daten:
 1. Datum der Erfassung,
 2. Datum der Übermittlung an Eurodac;
- b. folgende Daten zu den betroffenen Personen:

¹⁴. Siehe Fussnote zu Art. 1 Bst. b.

¹⁵ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024.

1. Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Datum der Registrierung, vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer,
 2. eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments oder eines anderen Dokuments, das die Identifizierung erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit,
 3. Ort und Datum der allfälligen Ausschiffung;
- c. Benutzerkennwort.

Art. 19 Aufbewahrung von Daten des Asylbereichs

¹ Ab der Übermittlung der biometrischen Daten an Eurodac beträgt die Aufbewahrungsfrist der Eurodac-Daten von:

- a. Asylsuchenden: zehn Jahre;
- b. Personen, die in ein Programm zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen aufgenommen wurden: fünf Jahre;
- c. Personen, denen die Aufnahme im Rahmen eines Verfahrens zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen verweigert oder das Aufnahmeverfahren eingestellt wurde: drei Jahre;
- d. Personen, denen im Rahmen der Bestimmung einer Flüchtlingsgruppe Schutz gewährt wurde: fünf Jahre;
- e. Personen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden: fünf Jahre.

² Die Daten von Personen, die als Person mit vorübergehender Schutzgewährung registriert sind, werden während der gesamten Dauer der Schutzgewährung gespeichert.

³ Die biometrischen Daten, die zum Zweck der Durchführung eines Verfahrens zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen erfasst werden, werden nicht an Eurodac übermittelt.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 24. Oktober 2007¹⁶ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Art. 87a

Aufgehoben

Art. 87b

Aufgehoben

Art. 87d

Aufgehoben

Art. 87e

Aufgehoben

2. Asylverordnung 3 vom 11. August 1999¹⁷ über die Bearbeitung von Personendaten

...

Art. 1a Abs. 2

² Es beteiligt sich im Rahmen seiner Aufgaben im Ausländer- und Asylbereich an der Verwaltung von Eurodac gemäss der Verordnung (EU) 2024/1358¹⁸.

¹⁶ SR 142.201; Fassung der Phase 1 Verordnungsänderungen

¹⁷ SR 142.314; Fassung der Phase 1 Verordnungsänderungen

¹⁸ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024.

Art. 11

Aufgehoben

Art. 6d

Aufgehoben

Art. 11–11d

Aufgehoben

Art. 21

Diese Verordnung tritt am ... 2026 in Kraft.

Anhang 1

(Art. 2 Abs. 2)

Dublin-Assoziierungsabkommen

Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. das Abkommen vom 26. Oktober 2004¹⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- b. das Übereinkommen vom 17. Dezember 2004²⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- c. das Protokoll vom 28. Februar 2008²¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- d. das Protokoll vom 28. Februar 2008²² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- e. das Protokoll vom 27. Juni 2019²³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.

¹⁹ SR 0.142.392.68

²⁰ SR 0.362.32

²¹ SR 0.142.393.141

²² SR 0.142.395.141

²³ SR 0.142.392.682

Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004²⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004²⁵ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Vereinbarung vom 22. September 2011²⁶ zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen;
- d. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004²⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- e. Abkommen vom 28. April 2005²⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;
- f. Protokoll vom 28. Februar 2008²⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

²⁴ SR **0.362.31**

²⁵ SR **0.362.1**

²⁶ SR **0.362.11**

²⁷ SR **0.362.32**

²⁸ SR **0.362.33**

²⁹ SR **0.362.311**

Zugang zu den Eurodac-Daten

Erläuterung der Bezeichnungen

* *Teil des CIR*

Umfang der Zugangsberechtigungen:

x Lesezugriff

Zugangsberechtigte Stellen:

SEM Staatssekretariat für Migration

SEM Dublin Dublin-Einheiten

SEM Asyl Direktionsbereich Asyl

SEM ETIAS Nationale ETIAS-Stelle im Direktionsbereich Zuwanderung und Integration

SEM Visa Ländersektionen, die Einsprachen im Visumbereich bearbeiten, und Sektion Grundlagen Visa

GWK Grenzwachtkorps (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit): Mitarbeitende, die mit Personenkontrollaufgaben beauftragt sind

Kantonale Behörden Kantonale oder kommunale Behörden, die im Rahmen von ausländerrechtlichen Aufgaben im Hoheitsgebiet der Schweiz tätig sind

(Art. 3–8 und 15 Abs. 2)

An die Behörden übermittelbare Daten bei einem Treffer in Eurodac

1. Erfasste und verfügbare Daten des Asylbereichs

Antrag auf internationalen Schutz (KAT 1)

	Kantonale Behörden GWK	SEM Dublin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
Fingerabdruckdaten*		x SEM Dublin		
Gesichtsbild*	x	x	x	x
Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können*	x	x	x	x
Staatsangehörigkeit(en)*	x	x	x	x
Geburtsdatum*	x	x	x	x
Geburtsort*	x	x	x	x
Herkunftsmitgliedstaat sowie Ort und Datum, an dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde; bei Annahme des Übernahmegesuchs das vom überstellenden Dublin-Staat eingegebene Datum	x	x		
Geschlecht*	x	x	x	x
Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments, soweit bekannt; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Ablaufdatum des Dokuments*	x	x	x	x

	Kantona- nale Behör- den GWK	SEM Dublin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
sofern verfügbar, eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, eines anderen Dokuments, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit	X	X	X	X
vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer				
Datum der Erfassung der biometrischen Daten	X	X SEM Dub- lin	X	X
Datum der Übermittlung der Daten an Eurodac		X SEM Dub- lin		
Benutzerkennwort				
zuständiger Mitgliedstaat in den Fällen nach Artikel 16 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2024/1358 ³⁰	X	X SEM Dub- lin	X	X
Übernahmemitgliedstaat gemäss Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358	X	X SEM Dub- lin	X	X
in den in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1358 genannten Fällen: das Da-	X	X SEM		

³⁰. Siehe Fussnote zu Art. 1 Bst. b.

	Kantona- nale Behörden GWK	SEM Dublin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
tum der Ankunft der betreffenden Person nach einer erfolgreichen Überstellung		Dublin		
in den in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1358 genannten Fällen: das Datum der Ankunft der betreffenden Person nach einer erfolgreichen Überstellung	x	x SEM Dublin		
in den in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1358 genannten Fällen: das Datum, an dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat	x	x SEM Dublin	x	x
in den in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1358 genannten Fällen: das Datum, an dem die betreffende Person aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abgeschoben wurde oder dieses verlassen hat	x	x SEM Dublin	x	x
in den in Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1358 genannten Fällen: das Datum der Ankunft der betreffenden Person nach einer erfolgreichen Überstellung	x	x SEM Dublin		
die Tatsache, dass der antragstellenden Person ein Visum erteilt wurde, der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt oder verlängert hat oder in dessen Namen das Visum erteilt wurde, sowie die Nummer des betreffenden Visumantrags	x		x	x
die Tatsache, dass die Person als Ergebnis der in der Verordnung (EU) 2024/1356 ³¹ des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Sicherheitskontrolle oder einer Prüfung nach Artikel 16 Absatz	x	x	x	x

³¹ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024.

	Kantonale Behörden GWK	SEM Dublin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
4 der Verordnung (EU) 2024/1351 ³² eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt: die betreffende Person ist bewaffnet; die betreffende Person ist gewalttätig; es liegen Hinweise darauf vor, dass die betreffende Person an einer Straftat im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 ³³ beteiligt ist; es liegen Hinweise darauf vor, dass die betreffende Person an einer Straftat im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ³⁴ beteiligt ist				
wenn die antragstellende Person kein Recht auf Verbleib im betreffenden Mitgliedstaat hat und ihr der Verbleib nicht gestattet wurde: die Tatsache, dass der Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde	X	X	X	X
die Tatsache, dass infolge einer Prüfung eines Antrags im Verfahren an der Grenze eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, oder eine Entscheidung, mit der ein Antrag als stillschweigend oder aus-	X	X	X	X

³² Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024.

³³ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

³⁴ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten - Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses, ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1; zuletzt geändert durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI, ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24.

	Kantona- nale Behörden GWK	SEM Dublin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
drücklich zurückgenommen erklärt wird, rechtskräftig geworden ist				
die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde	X	X Asyl	X	X

Gesuch um Teilnahme an einem Programm zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen (KAT 7)

	Kantona- nale Behörden und GWK	SEM Dub- lin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
Fingerabdruckdaten*				
Gesichtsbild*	X	X	X	X
Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können*	X	X	X	X
Staatsangehörigkeit(en)*	X	X	X	X
Geburtsdatum*	X	X	X	X
Geburtsort*	X	X	X	X
Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Datum der Registrierung	X	X	X	X
Geschlecht*	X	X	X	X
Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments, soweit bekannt; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Ablaufdatum des Dokuments*	X	X	X	X
sofern verfügbar, eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen	X	X	X	X

	Kantona- nale Behörden und GWK	SEM Dub- lin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, eines anderen Dokuments, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit				
vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer				
Datum der Erfassung der biometrischen Daten	X		X	X
Datum der Übermittlung der Daten an Eurodac				
Benutzerkennwort				
gegebenenfalls das Datum der Entscheidung, internationalen Schutz zu gewähren oder einen humanitären Status nach nationalem Recht zuzuerkennen	X	X	X	X
gegebenenfalls das Datum der Ablehnung der Aufnahme und die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme	X	X	X	X
gegebenenfalls das Datum der Einstellung des Aufnahmeverfahrens	X		X	X

Aufnahme von Personen in eine Flüchtlingsgruppe (KAT 8)

	Kantona- nale Be- hörden und GWK	SEM Dublin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
Fingerabdruckdaten*				

	Kanto- nale Be- hörden und GWK	SEM Dublin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
Gesichtsbild*	x	x SEM Dublin	x	x
Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Na- men und Aliasnamen, die separat eingegeben wer- den können*	x	x	x	x
Staatsangehörigkeit(en)*	x	x	x	x
Geburtsdatum*	x	x	x	x
Geburtsort*	x	x	x	x
Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Datum der Re- gistrierung	x	x	x	x
Geschlecht*	x	x	x	x
Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedoku- ments, soweit bekannt; aus drei Buchstaben beste- hender Code des ausstellenden Staates und Ab- laufdatum des Dokuments*	x	x	x	x
sofern verfügbar, eine eingescannte Farbkopie ei- nes Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, eines anderen Dokuments, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer An- gabe zu dessen Echtheit	x	x	x	x
vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kenn- nummer				
Datum der Erfassung der biometrischen Daten	x	x Dub- lin	x	x
Datum der Übermittlung der Daten an Eurodac		x Dub- lin		
Benutzerkennwort				

	Kantona- nale Be- hörden und GWK	SEM Dublin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
Datum der Gewährung des internationalen Schutzes oder der Zuerkennung eines humanitären Status nach nationalem Recht	x	x Asyl	x	x

2. Erfasste und verfügbare Daten des Ausländerbereichs

Illegales Überschreiten der Schengen-Aussengrenze (KAT 2)

	Kantona- nale Be- hörden und GWK	SEM Dub- lin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
Fingerabdruckdaten*				
Gesichtsbild*	x		x	x
Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können*	x		x	x
Staatsangehörigkeit(en)*	x		x	x
Geburtsdatum*	x		x	x
Geburtsort*	x		x	x
Herkunftsmitgliedstaat sowie Ort und Datum, an dem die Person aufgegriffen wurde	x		x	x
Geschlecht*	x		x	x
Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments, soweit bekannt; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Ablaufdatum des Dokuments*	x		x	x

	Kantonale Behörden und GWK	SEM Dublin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
sofern verfügbar, eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, eines anderen Dokuments, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit	X		X	X
vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer				
Datum der Erfassung der biometrischen Daten	X		X	X
Datum der Übermittlung der Daten an Eurodac				
Benutzerkennwort				
das Datum, an dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde	X		X	X
der Übernahmemitgliedstaat gemäss Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358 ³⁵	X	X	X	X
die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde	X		X	X
die Tatsache, dass die Person als Ergebnis der in der Verordnung (EU) 2024/1356 ³⁶ genannten Überprüfung eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte, wenn einer der folgenden Umstände zutrifft: die betreffende Person ist bewaffnet; die betreffende Person ist gewalttätig;	X		X	X

³⁵. Siehe Fussnote zu Art. 1 Bst. b.

³⁶ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024.

	Kantona- nale Be- hörden und GWK	SEM Dub- lin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
es liegen Hinweise darauf vor, dass die betreffende Person an einer Straftat im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 ³⁷ beteiligt ist; es liegen Hinweise darauf vor, dass die betreffende Person an einer Straftat im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ³⁸ beteiligt ist				

Aufgegriffene Personen mit irregulärem Aufenthalt (KAT 3)

	Kantona- nale Behörden und GWK	SEM Dub- lin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
Fingerabdruckdaten*		x Dub- lin		
Gesichtsbild*	x	x	x	x
Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können*	x	x	x	x
Staatsangehörigkeit(en)*	x	x	x	x
Geburtsdatum*	x	x	x	x

³⁷ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

³⁸ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten - Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses, ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1; zuletzt geändert durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI, ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24.

	Kantona- nale Behör- den und GWK	SEM Dub- lin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
Geburtsort*	X	X	X	X
Herkunftsmitgliedstaat sowie Ort und Datum, an dem die Person aufgegriffen wurde	X	X	X	X
Geschlecht*	X	X	X	X
Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments, soweit bekannt; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Ablaufdatum des Dokuments*	X	X	X	X
sofern verfügbar, eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, eines anderen Dokuments, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit	X	X	X	X
vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer				
Datum der Erfassung der biometrischen Daten	X	X Dub- lin	X	X
Datum der Übermittlung der Daten an Eurodac		X Dub- lin		
Benutzerkennwort				
das Datum, an dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde	X	X Dub- lin	X	X
gegebenenfalls in den in Artikel 25 Absatz 2 genannten Fällen das Datum der Ankunft der betref-	X	X Dub- lin		

	Kantona- nale Behör- den und GWK	SEM Dub- lin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
fenden Person nach einer erfolgreichen Überstel- lung				
die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde	X	X Asyl	X	X
die Tatsache, dass die Person, als Ergebnis einer Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 ³⁹ oder einer zum Zeitpunkt der Erfassung der biometrischen Daten nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358 ⁴⁰ durchgeführten Sicherheitskontrolle, eine Gefahr für die innere Si- cherheit darstellen könnte, wenn einer der folgen- den Umstände zutrifft: die betreffende Person ist bewaffnet; die betreffende Person ist gewalttätig; es liegen Hinweise darauf vor, dass die betreffende Person an einer Straftat im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 ⁴¹ beteiligt ist; es liegen Hinweise darauf vor, dass die betreffende Person an einer Straftat im Sinne von Artikel 2 Ab- satz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ⁴² betei- ligt ist	X	X	X	X

³⁹ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024.

⁴⁰ Siehe Fussnote zu Art. 1 Bst. b.

⁴¹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

⁴² Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten - Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses, ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1; zuletzt geändert durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI, ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24.

Nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschiffte Personen (KAT 9)

	Kantonale Behörden und GWK	SEM Dublin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
Fingerabdruckdaten*				
Gesichtsbild*	X	X	X	X
Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können*	X	X Asyl	X	X
Staatsangehörigkeit(en)*	X	X Asyl	X	X
Geburtsdatum*	X	X Asyl	X	X
Geburtsort*	X	X Asyl	X	X
Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Datum der Ausschiffung	X	X	X	X
Geschlecht*	X	X Asyl	X	X
Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments, soweit bekannt; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Ablaufdatum des Dokuments*	X	X Asyl	X	X
sofern verfügbar, eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, eines anderen Dokuments, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit	X	X Asyl	X	X

	Kantona- nale Be- hörden und GWK	SEM Dub- lin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer				
Datum der Erfassung der biometrischen Daten	X		X	X
Datum der Übermittlung der Daten an Eurodac				
Benutzerkennwort				
das Datum, an dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde	X		X	X
der Übernahmemitgliedstaat gemäss Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358 ⁴³	X	X Asyl	X	X
die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde	X	X Asyl	X	X
die Tatsache, dass die Person als Ergebnis der in der Verordnung (EU) 2024/1356 ⁴⁴ genannten Überprüfung eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte, wenn einer der folgenden Umstände zutrifft: die betreffende Person ist bewaffnet; die betreffende Person ist gewalttätig; es liegen Hinweise darauf vor, dass die betreffende Person an einer Straftat im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 ⁴⁵ beteiligt ist; es liegen Hinweise darauf vor, dass die betreffende Person an einer Straftat im Sinne von Artikel 2 Ab-	X	X Asyl	X	X

⁴³ Siehe Fussnote zu Art. 1 Bst. b.

⁴⁴ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024.

⁴⁵ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

	Kanto- nale Be- hörden und GWK	SEM Dub- lin SEM Asyl	SEM ETIAS	SEM Visa
satz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ⁴⁶ betei- ligt ist				

⁴⁶ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten - Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses, ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1; zuletzt geändert durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI, ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24.

